

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =
Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 16 (1998)

Artikel: Viktimisierung von kindlichen Opfern durch Strafverfahren?

Autor: Brunner, Andreas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051205>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANDREAS BRUNNER

VIKTIMISIERUNG VON KINDLICHEN OPFERN DURCH STRAFVERFAHREN?

1. Einleitung

Vielfach wird von Helfern und Helferorganisationen im Falle von Kindsmisshandlung auf die Mitwirkung bzw. Unterstützung bei der Strafanzeige verzichtet. Vielmehr wird oft gar von Strafanzeigen abgeraten. Dies, obwohl allgemein anerkannt ist, dass die Instrumente des Strafverfahrens die geeignetsten sind, um Täter und Opfer zu trennen und um Beweismittel zu sammeln. Beispielsweise wird in der 1997 erschienenen Broschüre Kindsmisshandlung von Unicef/pro juventute/Schweiz. Kinderschutzbund/Stiftung Kinder und Gewalt wörtlich folgendes festgehalten: «Strafanzeigen sind ein äusserst heikles Instrument. Nach bisherigen Erfahrungen können sie dem Kind mehr Schaden als Nutzen bringen. Mit strafrechtlichen Verfolgungen sollte deshalb zurückhaltend umgegangen werden» (S. 18). Ein Strafverfahren – so auch die weitverbreitete Meinung – sei nur dann anzustreben, wenn das geschädigte Kind dies selber wünsche. Weshalb das Strafrecht in vielen Fällen von den Helfern selbst als untaugliche und zu vermeidende Intervention betrachtet wird, ist nicht klar, weil eine Begründung praktisch nie erfolgt. Es scheint gar so, dass sich hier eine fixe Meinung gebildet hat, die nicht mehr hinterfragt wird. Diese grundsätzlich gegenüber Strafverfahren negative Haltung stammt wohl aus einer Zeit, in der Kinder kaum als eigene Rechtspersönlichkeit anerkannt wurden und in denen die Gesellschaft Kinderaussagen ohnehin keinen Glauben schenkte. 1886 hielt beispielsweise der Religionshistoriker Reman wörtlich fest: «Der grösste Irrtum der Justiz sei es, den Zeugenaussagen von Kindern Glauben zu schenken» (zit. bei Hauser, Der Zeugenbeweis, S. 317). In Zürich – um ein weiteres Beispiel anzuführen – stand der Bierbraudirektor K. 1910 unter dem Verdacht, seine siebenjährige Toch-

ter sexuell ausgebeutet zu haben. Das Mädchen hatte belastende Aussagen gegen den Vater gemacht und litt darüber hinaus an derselben Tripperkrankheit wie der Vater. Der Beschuldigte wurde kurzfristig in Haft genommen. Der einflussreiche Mann verbrachte diese in der Irrenanstalt Burghölzli, wo ihm gelegentliche Ausritte und Autofahrten in sein Büro zur Erledigung seiner geschäftlichen Angelegenheiten gestattet waren. Seine Tochter wurde ebenfalls kurzerhand in eine psychiatrische Klinik, nämlich nach Rheinau, gesteckt, damit sie dort sogenannte freiere Aussagen machen könne, was sie dann folgerichtig auch tat. Sie nahm immer mehr von dem, was sie am Anfang des Verfahrens gesagt hatte, zurück. Der Fall endete mit einem Freispruch (vgl. Willi Wottreng, *Nachtschattenstadt*, Zürich 1997). Aber auch heute werden ab und zu Argumente gegen die Durchführung von Strafverfahren angefügt: 1. Der helferische Ansatz sei ein therapeutischer, eben ein helfender, der strafrechtliche eher ein diagnostischer, ein ermittelnder, ein zur objektiven Wahrheit führender, 2. es bestehe aus therapeutischer Sicht die Angst, dass dem kindlichen Opfer von der staatlichen Repression nicht geglaubt werde, 3. im Falle von Kindsmisshandlung in der Familie sei die sogenannte kooperative Zusammenarbeit der strafrechtlichen Intervention mit Sanktion zum voraus der Vorzug zu geben, 4. es bestehe die Befürchtung, dass mit der strafrechtlichen Aufdeckung eines Missbrauchs innerhalb der Familie diese zerstört werde und 5. bestehe seitens der Helfer eine Angst vor der sogenannten sekundären Viktimisierung des kindlichen Opfers durch Strafverfahren. Diesem letzten Punkt, der vielfach im Vordergrund der Argumentation steht und auch die andern erwähnten Punkte mit umfasst, soll im folgenden nachgegangen werden.

2. Begriff

Landläufig wird die sekundäre Viktimisierung durch Strafverfahren in den Vordergrund gestellt. Viktimisierung basiert auf Traumatisierungsfaktoren. Dabei wird unter Trauma eine Erfahrung verstanden,

die so mit starken Emotionen einhergeht, «dass diese Emotionen von der Person nicht direkt bewältigt werden können, sondern zusammen mit den Erinnerungen oder Erinnerungsfragmenten, die mit den ursprünglichen Erfahrungen verknüpft sind, unterdrückt oder <dissoziiert> werden» (Braijs N. in J. Martinius/F. Frank (Hg): Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern, S. 128).

Während die primären Traumatisierungsfaktoren die Taten als solche betreffen, beziehen sich die sekundären vorab auf die Reaktionen der Umwelt gegenüber dem Opfer.

Allgemein kann als sekundäre Viktimisierung die Verschärfung des primären Opferwerdens durch Fehlreaktion des sozialen Nahraums des Opfers und der Instanzen der formellen Sozialkontrolle verstanden werden (vgl. Renate Volker Pieters, Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht, Bonn 1993). Genau betrachtet geht es also nicht nur um Strafverfahren, sondern auch um Zivilverfahren – wie Fremdplazierungen etc. – und die Reaktionen sowie Interventionen der Helferinnen und Helfer, aber auch – ein wesentlicher Faktor – der Eltern und Geschwister (Dirk Bange, Die dunkle Seite der Kindheit, 1992, S. 142). Sämtliche Versuche einer Reaktion oder Intervention der Gesellschaft, staatlicher oder privater Organe und Einzelpersonen auf das Unrecht, das einem Kind durch einen Erwachsenen angetan wurde, ist daher unter dem fraglichen Blickwinkel zu prüfen.

3. Der Verdacht

Am Anfang einer Reaktion oder Intervention steht immer ein Verdacht einer Kindsmisshandlung. Dieser Verdacht ist in vielen Fällen vorerst vage, wahrgenommen entweder direkt oder durch eine Vertrauensperson des Kindes – Eltern, Lehrer etc. – oder durch eine das Kind wegen irgendwelchen Symptomen therapierende Person. Der Umgang mit solchem Anfangsverdacht ist schwer. Dürrenmatt

liess in seinem Roman mit dem Titel «Der Verdacht» ausführen: «Ein Verdacht sei etwas Schreckliches und komme vom Teufel» und er lässt den kranken Kommissar Bärlocher weiter zum Arzt Dr. Hungertobel sagen: «Nichts macht einem so schlecht wie ein Verdacht, das weiss ich genau und ich habe oft meinen Beruf verflucht. Man soll sich nicht damit einlassen.» Der Verdacht ist also etwas Unangenehmes, etwas das man von sich schieben will. In diesem Zusammenhang hat eine Untersuchung gezeigt, dass 75% aller Aerzte und Aerztinnen zögerten, aus einem Missbrauchsverdacht Konsequenzen zu ziehen; gleichzeitig hatten nur 3% Angst, mit ihrem zögerlichen Verhalten den betroffenen Kindern zu schaden. Ein Anfangsverdacht löst in Helferkreisen «hektische Geschäftstätigkeit und eine Fülle kontroverser Überlegungen aus» (Jörg M. Fegert, *Sexuell missbrauchte Kinder und das Recht*, Bd. 2, 1993, S. 24). Im Zusammenhang mit dem Umgang mit dem Verdacht bestehen allseits grosse Unsicherheiten. Dies führt oft zu endlosen Diagnosen und auch Delegationsketten. Vom Sozialarbeiter kommt das Kind zum Schulpsychologen, dann zur Sonderpädagogin, weiter zum Hausarzt, zur Gynäkologin, zum Kinderpsychiater und zum Psychotherapeuten. Bei all diesen Massnahmen geht es darum, den Verdacht, den in aller Regel niemand wahrhaben will, zu erhärten oder auch loszuwerden. Bei solchen Verhalten muss bei den betroffenen Opfern unweigerlich der Eindruck entstehen, mir glaubt ja sowieso keiner. Das führt zur Erkenntnis, dass multiple Untersuchungen und Befragungen möglichst vermieden werden müssen. Solche Vielfach-Untersuchungen zur Absicherung des Verdachts in Helferkreisen sind, wie Fegert sagt, sogar illegitim (a.a.O., S. 25). Auch Dittmann (plädoyer 2/97, S. 35 mit Verweisen) weist ausdrücklich darauf hin, dass die erste und sachgerechte Durchführung einer Befragung des Kindes und ihre Dokumentation entscheidend ist; was in dieser Phase falsch gemacht werde, lasse sich auch mit ausgefeilter psychologischer-psychiatrischer Methodik nicht mehr aufholen.

4. Belastungsfaktoren

Nach diesem kurzen kritischen Blick auf die Helfertätigkeit nun zur eigentlichen Frage der sekundären Viktimisierung durch Strafverfahren.

In der Begriffsbestimmung wurde von Fehlreaktionen auf ein primäres Opferwerden gesprochen. Es kann auch von einer «Verschärfung des Opferwerdens», von einem zweiten Mal Opferwerden oder aber auch von unerwünschten Nebenfolgen für das kindliche Opfer gesprochen werden. Insgesamt fallen dann unter den landläufig weiteren Begriff der sekundären Viktimisierung folgende Faktoren:

- a) Belastung durch Strafverfahren an sich.
- b) Sofern der Täter im Kreis des familiären Umfeldes des Kindes zu suchen ist: Auseinanderreißen der Familie, Täter kommt ins Gefängnis.

a) Zu den Belastungsfaktoren der Strafverfahren an sich

Es besteht unter den Helfern weitverbreitet quasi selbstverständlich und nicht weiter begründet die Auffassung, ein Strafverfahren könne beim missbrauchten Kind traumatische Erlebnisse auslösen, die ebenso schädigend wie die Straftat selbst sein können. Indessen legen die wenigen empirischen Untersuchungen, welche zu dieser Frage durchgeführt wurden, solche Schlussfolgerungen nicht nahe. Hinzu kommt, dass diese Untersuchungen meist aus dem angloamerikanischen Raum stammen, dessen Strafprozessrecht sich schon durch sein adversarisches Verfahren – Vernehmung auch von Kindern durch Ankläger und Verteidiger, sogenanntes Kreuzverhör etc. –, aber auch durch weitere Charakteristika, z.B. Aussage grundsätzlich in Gegenwart des Angeklagten, öffentliche Verhandlung, deutlich vom schweizerischen Rechtsalltag unterscheidet.

Es sei aber auch noch auf folgende Erkenntnisse hingewiesen. In einem neueren Beitrag von Rothenberger und Hüther (Die Bedeu-

tung von psychosozialem Stress im Kindesalter für die strukturelle und funktionelle Hirnreifung ..., in Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 46 [1997] S. 623 ff.) zur Entwicklung des kindlichen Gehirns und insbesondere den Einfluss von psychosozialem Stress im Kindesalter auf die Hirnreifung wird dargelegt, dass belastende Lebensereignisse entscheidende Stressoren für die kindliche Entwicklung darstellen, so z.B. elterliche Konflikte, Scheidung, Tod eines Elternteils, Missbrauch. Dabei spielen – und dies ist in unserem Zusammenhang wesentlich – chronische Belastungen wie sie die Grosszahl der Missbrauchsfälle darstellen – im Hinblick auf die Langzeitkonsequenzen der Hirnentwicklung eindeutig eine grössere Rolle als akute Belastungen wie z.B. im Strafverfahren. Diese Erkenntnis entbindet die Ermittler indessen nicht davon, im Laufe des Verfahrens den tatbedingten Belastungen des Kindes Rechnung zu tragen.

Es kann also jetzt schon als Zwischenergebnis und dies in Übereinstimmung mit der deutschen Forschung (Detlef Busse, Renate Volkert und Max Steller, Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, 1996, S. 196) festgehalten werden, dass die sogenannte sekundäre Viktimisierung durch Strafverfahren keine wissenschaftlich belegte Tatsache darstellt. Gleichwohl sind vorab im Hinblick auf die unterschiedlichen Strafprozessordnungen und Verfahren der Kantone die wissenschaftlich als möglicherweise belastend erkannten Faktoren des Strafverfahrens vor Augen zu halten und stichwortartig aufzuführen:

aa) Allgemeine Faktoren

- durch fehlendes rechtliches Wissen verursachte Verunsicherung
- durch Dauer des Verfahrens (primär langes Zuwarten bis zur Aussage)
- mangelnde Information (Haftentlassung, Ausgang des Verfahrens)
- unerwünschter Verfahrensausgang
- Berichterstattung in den Medien

bb) Faktoren im weiteren Zusammenhang mit der Befragung

- Verschiebung von Befragungsterminen
- Nicht kindgerechte Atmosphäre im Gerichtssaal
- Wartezeit vor der Aussage
- Aussage in der Öffentlichkeit
- Aussage in Anwesenheit des Beschuldigten, Begegnung mit dem Beschuldigten
- Anwesenheit einer Vertrauensperson

cc) Faktoren im Zusammenhang mit der Befragung

- Aussage über belastende und intime Geschehnisse
- Nachfragen, Details
- wiederholte Befragung
- Befragung durch eine fremde Person

Die Zusammenhänge zwischen potentiellen Belastungsursachen und tatsächlichem Belastungserleben sind empirisch nicht geklärt. Besondere Bedeutung unter den potentiellen Ursachen kommt allerdings der Begegnung mit dem Angeschuldigten zu: Dieser Faktor wurde in verschiedenen Befragungen von betroffenen Kindern und Experten am häufigsten belastend genannt, auch wenn es beispielsweise bloss zu einer Begegnung im Gang oder Gerichtsgebäude bei getrennter Befragung gekommen ist. Aus psychologischer Sicht wichtig ist auch – und das belegt eine Untersuchung aus Deutschland (Detlef Busse, Renate Volkert und Max Steller, a.a.O., S. 207) –, dass das ganze Procedere eines Strafverfahrens beim Kind den Eindruck erwecken soll, ernst genommen zu werden, sich aktiv beteiligen zu können und nicht bloss passiv erdulnd teilnehmen zu müssen.

Das Ausmass der erlebten Belastung scheint abhängig zu sein von einer Vielzahl von Variablen, die sich auf die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens, auf die Art des Deliktes und die Beziehung zum Angeschuldigten, auf die individuellen kognitiven und affektiven Voraussetzungen des Kindes sowie auf die Einstellung des Kindes

zum Verfahren und das Ausmass der sozialen, vor allem familiären Unterstützung beziehen.

Was ist nun im Hinblick auf eine Reduktion der Belastungsfaktoren für das Strafverfahren zu fordern? Dabei kann es indessen nur um einen Grobraster gehen, der selbstredend je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes anzupassen ist, wobei durchaus als Grundregel angenommen werden kann, dass rund ein Drittel der Kinder im Vorschulalter und ein Drittel im Primarschulalter missbraucht werden, was zu einem grossen Anteil wirklich junger Kinder an Opfern führt.

Fünf Forderungen stehen im Vordergrund, wobei voranzustellen ist, dass auch immer auf die individuellen Gegebenheiten zu achten ist. Man sollte sich beispielsweise hüten, generell Kinder vom Prozess auszuschliessen. Untersuchungen belegen, dass Kinder unglücklich waren, nicht vor Gericht oder Polizei aussagen zu dürfen. Nach einer in Australien getätigten Untersuchung hatten die Kinder die Wahl, direkt im Gerichtssaal oder per Simultanübertragung auszusagen. Die Hälfte der Kinder wählte die direkte Aussage (Renate Volker Pieters, a.a.O.):

- Eine so früh wie möglich einsetzende vernetzte Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgern und sämtlichen weiteren mit dem fraglichen Kindsmisbrauch involvierten Stellen und Organisationen (Opferhilfestellen, Kinderspitäler, Jugendsekretariate, Vormundschaftsbehörde, Erziehungswesen etc.), mit dem Ziel, das Kindeswohl bestmöglich zu achten und standardisiert vorgehen zu können.
- Spezialisierte Funktionäre bei Polizei und Untersuchungsbehörden, wobei sich die Spezialisierung auf das ganze Verfahren und im besonderen auf die Befragungstechniken mit Kindern bezieht.
- Begleitung des kindlichen Opfers durch das ganze Strafverfahren durch eine Bezugsperson und durch eine rechtskundige Person.
- Beschleunigte Durchführung der Verfahren.

- Spezielle technische Unterstützung wie Video-Installationen für die Befragung.

Wie stellt sich die Situation heute dar?

Auf Bundesebene stehen die Minimalbedingungen des am 1. Oktober 1993 in Kraft getretenen Opferhilfegesetzes im Vordergrund, obwohl leider der Bundesgesetzgeber keine eigentlichen Vorschriften für das kindliche Opfer kennt. Vorab ist festzuhalten, dass praktisch durchaus jede Art von Kindsmisshandlung unter dem Schutz des Opferhilfegesetzes steht, wird doch zweifellos das Kind immer in seiner psychischen, physischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt. Im Rahmen des eigentlichen Strafverfahrens – das OHG regelt auch Beratung und Wiedergutmachung durch Schadenersatz und Genugtuungen – sind die nacherwähnten Bestimmungen wesentlich:

- Vermeidung der Begegnung/Konfrontation des Opfers mit dem Beschuldigten, vorab bei Befragungen (Art. 5 Abs. 4 OHG).
- Begleitung des Opfers zu den Befragungen durch eine Vertrauensperson (Art. 7 Abs. 1 OHG).
- Bei Sexualdelikten: Recht, durch Angehörige gleichen Geschlechtes befragt zu werden (Art. 6 Abs. 3 OHG).
- Recht, die Aussage zu Intimfragen zu verweigern (Art. 7 Abs. 2 OHG).
- Gerichtsverfahren im speziellen:
 - Ausschluss der Öffentlichkeit von den Verhandlungen (gemäss Art. 5 Abs. 3 OHG).
 - Bei Sexualdelikten: Recht, zu verlangen, dass dem urteilenden Gericht zumindest eine Person gleichen Geschlechts wie das Opfer angehört (Art. 10 OHG).

Der Kanton Zürich hat 1995 die Rechte des Opfers gemäss OHG in der Strafprozessordnung noch erweitert:

- Dem Opfer werden auf Verlangen wesentliche Verfahrensschritte (z.B. Haftentlassung) mitgeteilt (§ 10 Abs. 4 StPO).
- Dem Opfer kann ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben werden (Art. 10 Abs. 5 StPO).

Nun hat aber der zürcherische Gesetzgeber die Rechte von Minderjährigen in der Befragung noch ausgedehnt (§ 149c StPO): Wesentlich ist die Bestimmung, wonach ein Opfer, das zur Zeit der Befragung das 12. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, neben der Polizei oder der Untersuchungsbehörde auch durch ein geeignetes Fürsorgeorgan (Sozialarbeiterin, Psychologin, Kinderpsychiaterin etc.) befragt werden kann. Ferner ist – dies im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht – der Beschuldigte und dessen Verteidiger in aller Regel gänzlich von der Befragung des Kindes ausgeschlossen. Damit kann beispielsweise auch gewährleistet werden, dass ein Kind bereits umfassend befragt wird, bevor der Tatverdächtige mit dem Vorwurf überhaupt konfrontiert wurde. Ihm bleibt dann später das Recht, dem Opfer noch Ergänzungsfragen stellen zu lassen. Diese werden dem Kind – soweit zumutbar – vorgelegt.

Soweit die gesetzlichen Regelungen. Welche weiteren Massnahmen zum Schutze der kindlichen Opfer bestehen nun? – Und ich nehme wiederum das Beispiel im Kanton Zürich:

- Bezüglich einer vernetzten Tätigkeit ist festzuhalten, dass diese bereits heute auf verschiedenen Ebenen erfolgt. Was den Kanton als Ganzes betrifft, ist auf die 1996 vom Regierungsrat eingesetzte Kinderschutzkommission hinzuweisen, wo sich Vertreterinnen und Vertreter von Erziehungswesen, Gesundheitswesen, Gerichten, Justiz und Polizei, aber auch von privaten Organisationen u.a. der multidisziplinären Interventionsformen annehmen.
- Die beiden Polizeikorps, Kantons- und Stadtpolizei Zürich, verfügen über eigene spezialisierte Kinderschutzgruppen.
- Auf der Ebene der Untersuchungs- und Anklagebehörde sind ein Dutzend spezialisierte Untersuchungsrichterinnen und Untersu-

chungsrichter in einer Kinderschutzgruppe zusammengefasst. Diese leiten nicht bloss die einzelnen Untersuchungen, sondern engagieren sich ebenfalls in den bestehenden und im Aufbau befindlichen regionalen Kinderschutzgruppen und sind Ansprechpartner in den einzelnen Bezirken des Kantons für Helferorganisationen und Aerzte.

- Ferner verfügt der Kanton Zürich seit anfangs Jahr in einem Haus – kein Gerichts- oder Polizeigebäude – über eine Wohnung, in der ein Befragungsraum für Kinder mit weiterer Infrastruktur und als Arbeitsmittel mit einer auf neustem technischen Stand ausgerüsteten Video-Anlage eingerichtet ist. Kindliche Opfer im Vorschul- und Primarschulalter, aber auch behinderte und ältere Personen können hier befragt werden. Eine mehrfache Befragung – im Kanton Zürich erfolgt in der Regel keine Befragung mehr im gerichtlichen Hauptverfahren – kann so weitgehend vermieden werden. Das Videoband steht alsdann im weiteren Verfahren auch dem Beschuldigten, einem allfällig zur Erstattung eines Glaubwürdigkeitsgutachten beauftragten Experten und auch dem Richter zur Verfügung.

Mit all diesen Massnahmen können heute verschiedene Belastungsfaktoren erheblich gemindert, wenn nicht gar ausgeschaltet werden. Praktisch nie aber – und das müssen wir auch sehen – ist ein Strafverfahren wie jede Art von Intervention ohne zusätzliche Belastung für das Kind. Diese Feststellung – und das gilt es auch zu betonen – gilt aber auch durchaus für Erwachsene. Wesentlich und entscheidend ist aber, dass die Belastungsfaktoren weitgehend erkannt und gemindert werden. Handlungsbedarf besteht zurzeit aus meiner Sicht noch vorab bei der Dauer des Verfahrens. Untersuchungen haben deutlich gezeigt, dass sich das Zuwarten auf juristische Schritte für Kinder besonders belastend auswirkt (Fegert, a.a.O., S. 26). Weiter sind noch Fortschritte im Bereich der vernetzten Zusammenarbeit zu erzielen. Schliesslich bedarf es aus meiner Sicht angesichts des reisserischen Umgangs von Boulevard-Medien und lokalen

Fernsehanstalten verschärfter Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz der Opfer (Art. 5 Abs. 2 OHG genügt nicht.).

b) Besondere Belastungsfaktoren bei innerfamiliärem Missbrauch

Bei innerfamiliärem Missbrauch, insbesondere bei chronischem, stellen sich ganz erhebliche emotionale Konflikte ein. Typisch ist seitens des Opfers eine massive Ambivalenz zum Täter, dem es meist gelungen ist, zum Kind in gewissem Masse auch eine positive Beziehung aufzubauen bzw. aufrechtzuerhalten. Die Vorstellung des Kindes, diese Person durch seine Aussage hinter Schloss und Riegel zu bringen, ist, verbunden mit Schuld- und Schamgefühlen, zweifellos traumatisierend.

Diese Problematik alleine spricht aber nicht gegen Strafverfahren. Einerseits sind sich die Helfer auch weitgehend einig, dass bei schwereren Missbrauchssituationen eine Trennung vom Täter unumgänglich und sofort herbeizuführen ist. Mit der Offenlegung des Missbrauchs wird das gesamte nähere Umfeld des Kindes massiv belastet. Gerade Kinder haben – und das macht Fegert (a.a.O., S. 27) deutlich – ein ausgeprägtes Gerechtigkeitsgefühl und ein hochmoralisches Rechtsgefühl. Schuld und Sühne, archaische, indessen tiefverwurzelte Elemente, können, wie amerikanische Untersuchungen belegen, durch ein Strafverfahren gewissermassen zum Abschluss einer schwierigen Lebensphase führen. Kindern kann ermöglicht werden, das Erlebte intrapsychisch nun weiterzuverarbeiten oder – im Idealfall – gar abzuschliessen. Nicht ohne Grund forderte denn auch 1992 die Internationale Konferenz der Inzestopfer neben Therapien harte strafrechtliche Sanktionen. So auch die Tendenz in Deutschland (NZZ vom 15./16.11.97). Auch die Gesellschaft als Ganzes will eine Sanktion. Der Rechtstreue sieht sich mit der Aussprechung einer Sanktion bestärkt auf seinem rechtstreuen Weg. Das ist besonders dann wichtig, wenn viele Menschen als potentielle Täter gefährdet sind. So soll beispielsweise jeder fünfte Mann von sexuellen Handlungen mit Kindern phantasieren (Ruud D. Bullens, 1995).

Festzuhalten bleibt, dass nicht jede strafrechtlich geahndete Miss-handlung zwangsweise zu einem längeren Freiheitsentzug führt. Strafen bis zu 18 Monaten Gefängnis können bedingt, also ohne Strafvollzug ausgesprochen werden. Die Tendenz in der Gesetzgebung geht dahin, auch zwei- oder dreijährige Freiheitsstrafen auf-schieben zu können. Ist der Täter einsichtig und willig, sich einer er-folgversprechenden Therapie zu unterziehen, kann auch eine mehr-jährige Freiheitsstrafe zugunsten einer ambulanten Therapie aufge-schoben werden (Art. 43 StGB).

Die Helfer tendieren oft aus nicht dargelegten Gründen dazu, die Familie irgendwie zusammenzuhalten und daher auf Strafverfahren zu verzichten, dies in einem Land, das wollen wir auch nicht ver-schweigen, in dem die Zahl der alleinerziehenden Elternteile stets anwächst und in dem 40% der Ehen geschieden werden. Hinzu kommt, dass die Familie gemäss Erfahrungen in den USA (Kinder-schutzzentrum von San Diego) in der Grosszahl der Fälle auch nicht bestehen bleibt, wenn kein Strafverfahren durchgeführt wird. In San Diego laufen Hilfsprogramme stets parallel und in Zusammenarbeit mit den strafrechtlichen Untersuchungen. Gesteht der Vater bei-spielsweise eine sexuelle Ausbeutung, wird er vor die Wahl gestellt, entweder seine Familie einstweilen zu verlassen und eine Psychothe-rapie durchzuführen oder vor Gericht gestellt zu werden. Die mei-sten Inzesttäter entscheiden sich für die erste Variante. Die Erfah-rung hat aber gezeigt, dass es in den allermeisten Fällen auch nach absolvierter Therapie nicht mehr zu einer Zusammenführung der Familie kommt.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten:

- a) Die in aller Regel nicht hinterfragte Hypothese der sekundären Viktimisierung durch Strafverfahren ist alt und tief verwurzelt.

Sie stammt ursächlich aus einer Zeit, während der man Kindern als Zeugen ohnehin keinen Glauben schenkte.

- b) Die Frage der sekundären Viktimisierung von kindlichen Opfern bezieht sich nicht nur auf Strafverfahren, vielmehr wären sämtliche intervenierenden Kinderschutzmassnahmen vor diesem Hintergrund zu überprüfen.
- c) Die Hypothese der sekundären Viktimisierung durch Strafverfahren lässt sich heute wissenschaftlich nicht belegen.
- d) Erkannte, durch das Strafverfahren für das kindliche Opfer bewirkte Belastungsfaktoren lassen sich durch geeignete gesetzliche Grundlagen bezüglich der Verfahrensgestaltung, multidisziplinäre Kinderschutzarbeit, speziell ausgebildete Funktionäre im Bereich der Strafverfolgung und geeignete technische Massnahmen weitgehend minimieren.